



## Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Lüdenscheid

### Satzung über die Gebühren der Musikschule der Stadt Lüdenscheid vom 14.12.2021

#### § 1 Gebührenpflicht, Gebührenfälligkeit

- (1) Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung der ihr durch den Betrieb der Musikschule entstehenden Kosten Gebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind am Unterricht teilnehmende Personen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertretungen.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Schuljahres (01.08. beziehungsweise 01.02.), in dem der Unterricht beginnt und endet mit der Entlassung der am Unterricht teilnehmenden Person. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Näheres regelt die Schulordnung der Musikschule der Stadt Lüdenscheid als Anlage zur Satzung für die Musikschule der Stadt Lüdenscheid vom 18.06.2021.
- (4) Die Gebühren werden jeweils zum 15. eines Monats fällig. Bei vierteljährlicher Zahlungsweise werden die Gebühren für jeweils drei Monate zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember jeden Jahres fällig. Bei halbjährlicher Zahlungsweise werden die Gebühren für jeweils sechs Monate zum 15. April und 15. Oktober jeden Jahres fällig.

#### § 2 Gebührentarif, Gebührenberechnung

- (1) Die Gebührenerhebung erfolgt auf der Grundlage eines Gebührentarifs. Der Gebührentarif ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei den Gebühren handelt es sich um Halbjahresbeträge beziehungsweise Jahresbeträge, die in bis zu 6 beziehungsweise bis zu 12 Monatsbeträgen zu entrichten sind.

#### § 3 Gebührenermäßigung, Gebührenerstattung

- (1) Die Gebühren ermäßigen sich - mit Ausnahme der Gebühren für die Überlassung eines schuleigenen Instrumentes (Nummer 10 des Gebührentarifs) sowie der Gebühren aus Nummer 5, 8, 11 und 12 des Gebührentarifs -
  - a) falls mehrere Mitglieder einer Familie gleichzeitig die Musikschule mit einem gebührenpflichtigen Unterricht besuchen, für
    - das 2. Mitglied um 25 % und
    - das 3. Mitglied um 40 %.
  - b) falls eine Person mehrere Unterrichtsfächer belegt, für das zweite und jedes weitere Instrument um 20 %.  
Die Rangfolge der Ermäßigung richtet sich nach dem Unterricht mit der höchsten Gebühr.
  - c) um 50 % bei Vorlage eines Berechtigungsscheines für Personen, deren Familieneinkommen den jeweils anderthalbfachen Regelsatz nach dem Sozialgesetzbuch II beziehungsweise Sozialgesetzbuch XII zuzüglich Unterkunftskosten (einschließlich Heizkosten) nicht übersteigt.
- (2) Für den Ensembleunterricht (Nummer 5 des Gebührentarifs) und das Orchesterspiel (Nummer 8 des Gebührentarifs) werden keine Gebühren erhoben, sofern die Person bereits Instrumental- und / oder Vokalunterricht (Nummer 1 bis 3 sowie 6 und 7 des Gebührentarifs) an der Musikschule erhält.
- (3) Für die Teilnahme an dem musiktheoretischen Grundkurs werden keine Gebühren erhoben.

Der Besuch weiterer Mitglieder ist gebührenfrei. Die Reihenfolge der Ermäßigung richtet sich nach der jeweils höchsten Gebührensomme.

- (4) Fallen innerhalb eines Schuljahres aus Gründen, die die Stadt zu vertreten hat, mehr als drei Unterrichtsstunden aus, werden - beginnend mit der vierten ausgefallenen Unterrichtsstunde - ein Viertel der Monatsgebühr je ausgefallene Stunde erstattet. Hiervon ausgenommen sind Nummer 3, 6 bis 8 sowie 11 und 12 des Gebührentarifs.
- (5) Wird eine Unterrichtsstunde aus Gründen, die bei dem Unterrichtsteilnehmenden liegen, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Unterrichtsgebühr. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.
- (6) Die Gebühr für den Unterricht im Team-Teaching und im Klassenunterricht ermäßigt sich um jeweils 6 Euro für jeden Monat, in dem ein eigenes Instrument genutzt wird.

#### § 4 Hinweise

Anspruch auf Unterricht bei einer bestimmten Lehrkraft oder an einer bestimmten Unterrichtsstätte besteht nicht. Diesbezügliche Wünsche werden jedoch im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten berücksichtigt. Der Unterricht ist nicht übertragbar.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2022 in Kraft.

Die vollständige Satzung für die Musikschule der Stadt Lüdenscheid vom 18.06.2021 und die Schulordnung der Musikschule der Stadt Lüdenscheid als Anlage zur Satzung für die Musikschule der Stadt Lüdenscheid vom 18.06.2021 finden Sie unter

[www.luedenscheid.de/Buergerservice/Formulare/Satzungen/Internet\\_-\\_Satzung\\_der\\_Musikschule\\_der\\_Stadt\\_Luedenscheid.pdf](http://www.luedenscheid.de/Buergerservice/Formulare/Satzungen/Internet_-_Satzung_der_Musikschule_der_Stadt_Luedenscheid.pdf)  
(Gültig ab dem 01.08.2021)

